



HÜRTGENWALD BRANDENBERG	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE PLANZEICHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. B1 M.1: 500	WA ALGEMEINES WOHNGEBIET DORFGEBIET DORFGEBIET MISCHEGEBIET MISCHEGEBIET GEWERBEGEBIET GEWERBEGEBIET	z.B III ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B III ZWINGEND FESTGESEZTE GESCHOSSIGKEIT 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL FH MAXIMALE FIRSHÖHE BAUWEISE, BAUGRENZE o OFFENE BAUWEISE - GESCHLOSSENE BAUWEISE - NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG - NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG - NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE SPORTPLATZ FRIEDHOF SPIELPLATZ	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT SCHUTZ- + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM NATURDENKMAL	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN- EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK-STRASSE SIND SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESON. DERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEENZONE DIN 4149 IST ZU BEACHTEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENRENZE FLURGRENZEN	F FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 25° AUSGENOMMEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN DIE MAX. GEBÄUDEHÖHE (FIRSHÖHE) BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE WIRD AUF 9,00 m BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE AUF 11,00 m FESTGESETZT DIE HÖHENFESTSETZUNGEN BEZIEHEN SICH AUF OK FERTIG AUSGEBAUTE STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE OK FERTIG AUSGEBAUTE STRASSE ENTSPRICHT 0,00 m. AUSNAHMEN: VORHANDENE BEBAUUNG
1. ÄNDERUNG GEM § 13 BAUGB RECHTSGRUNDLAGE § § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (V NW 5.475) BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DES SAHAT VOM 23.4.87 AUFGESTELLT WORDEN.	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 20 ABS. 2 BAUGB ERFOLGTE AM 17.11.87 DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 20 ABS. 6 UND § 9 ABS. 8 BAUGB IN DER ZEIT VOM DEN OFFENGELEGEN	DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 17.11.87 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	GEMÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ KÖLN, DEN REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM 22.3.87 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 22.3.87 ORTSUBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN	AUSGENOMMEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN DIE MAX. GEBÄUDEHÖHE (FIRSHÖHE) BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE WIRD AUF 9,00 m BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE AUF 11,00 m FESTGESETZT DIE HÖHENFESTSETZUNGEN BEZIEHEN SICH AUF OK FERTIG AUSGEBAUTE STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE OK FERTIG AUSGEBAUTE STRASSE ENTSPRICHT 0,00 m. AUSNAHMEN: VORHANDENE BEBAUUNG
Dipl.-Ing. Frieder Schörsch Vermessungsingenieur DEN 20.10.87	DÜREN DEN 8.2.88 Kreisplaner	Dipl.-Ing. Frieder Schörsch Vermessungsingenieur DEN 01.02.88	Hürtgenwald KREIS DÜREN DEN 18.11.87 Bürgermeister	Hürtgenwald KREIS DÜREN DEN 18.11.87 Gemeindedirektor	Hürtgenwald KREIS DÜREN DEN 18.11.87 Bürgermeister	Hürtgenwald KREIS DÜREN DEN 22.3.87 Bürgermeister	Hürtgenwald KREIS DÜREN DEN 22.3.87 Bürgermeister	Hürtgenwald KREIS DÜREN DEN 22.3.87 Bürgermeister